

Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 19.04.2002

2002/088
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3	08.05.2002	

Betreff

Einziehung der Bahnhofstraße (teilweise) gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

☐ Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	--

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt,

- a) die Einleitung des Einziehungsverfahrens gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 für die Bahnhofstraße, Gemarkung Castrop, Flur 10, Flurstück 541 (teilweise),

u n d

- b) für den Fall, daß aufgrund der durchzuführenden öffentlichen Bekanntmachung keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgebracht werden, deren (teilweise) Einziehung.

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Ein Investor ist an die Stadt herantreten mit dem Anliegen, den Gehwegbereich vor dem Gebäude Bahnhofstraße 60 (siehe beigefügten Planauszug) zu erwerben, um sein Bauvorhaben zu realisieren. Der Gehwegbereich soll in den bisherigen Stellplatzbereich vor der ehemaligen Polizeiwache verlegt werden.

Voraussetzung hierfür ist die förmliche Einziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) um die Fläche somit dem Gemeingebrauch zu entziehen. Hierzu schreibt das StrWG NRW als Verfahren vor, die Absicht der Einziehung mindestens 3 Monate vor Erlass der Einziehungsverfügung ortsüblich bekanntzugeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Teileinziehung der Straßenfläche ist unter der Voraussetzung möglich, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles dafür sprechen (§ 7 Absatz 3 StrWG NRW).

Die entfallenden Stellplätze werden von der Polizei nicht mehr benötigt, da diese bekanntlich einen Standortwechsel vorgenommen hat. Das gegenüberliegende Amtsgericht sowie die Wohnbebauung verfügen über ausreichend eigene Stellplätze und werden somit auch nicht benachteiligt.

Bei der Bahnhofstraße handelt es sich um eine Landesstraße (L 657) welche der Straßenbaulast des Landesbetriebes Straßenbau unterliegt; dieser hat ebenfalls keine Einwende gegen die geplante Teileinziehung.

Dem künftigen Erwerber wird aufgegeben, den Parkstreifen zurückzubauen und als Gehweg zur Verfügung zu stellen.

beteiligte Bereiche	66			

5070 C

